Strafrecht AT I

Schuld, Actio libera in causa, Verbotsirrtum

Prof. Dr. Marc Thommen

Datum	Gegenstand
14.9.2020	Einführung
21.9.2020	Gegenstand, Legalitätsprinzip
28.9.2020	Geltungsbereich, Grundbegriffe, Deliktskategorien, Deliktsaufbau
5.10.2020	Objektiver Tatbestand
12.10.2020	Subjektiver Tatbestand
19.10.2020	Rechtswidrigkeit/Notstand
26.10.2020	Rechtswidrigkeit/Notwehr, Einwilligung
2.11.2020	Rechtswidrigkeit/Stellvertretende Einwilligung; Schuld/Schuldfähigkeit
9.11.2020	Schuld/Actio libera in causa, Verbotsirrtum
16.11.2020	Schuld/Unzumutbarkeit; Versuch
23.11.2020	Versuch/untauglicher V., Rücktritt; Täterschaft & Teilnahme/Allein-, mittelbare Täter
30.11.2020	Täterschaft & Teilnahme/Mittäterschaft, Anstiftung
7. 12.2020	Täterschaft & Teilnahme/Gehilfenschaft; Vorsätzliche Unterlassung
14.12.2020	Vorsätzliche Unterlassung; Fahrlässige Begehung
21.12.2020	Fahrlässige Begehung/Fahrlässige Unterlassung

Felix Bommer

- Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Bern
- Ab 2005 Ordentlicher Professor für Strafrecht,
 Strafprozessrecht und Internationales Strafrecht an der Universität Luzern
- Ab 2011 Dekan der rechtswissenschaftlichen
 Fakultät der Universität Luzern
- Seit 2018 Ordentlicher Professor für Strafrecht,
 Strafprozessrecht und Internationales Strafrecht an der Universität Zürich
- Vorlesung im Strafrecht BT I im FS21



Schuld

Deliktsaufbau

Tatbestand	Objektiv – Täter – Tatobjekt – Tathandlung – Taterfolg – Kausal./Zurechnung	Subjektiv – Vorsatz – Wissen – Willen	Unrecht «Urteil über Tat»
Rechtswidrigkeit	 Schutzprinzip Prinzip überwiegenden Interesses Autonomieprinzip 		
Schuld	SchuldfähigkeitUnrechtsbewusstseinZumutbarkeit		Vorwerfbarkeit «Urteil über Täter»

Schuld

Kann die Einsicht bei einem 9-Jährigen wirklich als gegeben erachtet werden? Er wird schon abschätzen können, ob seine Tat nun "Böse" ist, aber er wird wohl kaum in der Lage sein, die weitreichenden Konsequenzen ins Auge fassen zu können? Insbesondere bei solch schweren Taten wie einer Tötung?



- 12. Februar 1993 New Strand Shopping Center bei Liverpool.
- Die beiden 9-jährigen Robert
 Thompson und Jon Venables
 entführen und ermorden den 3 jährigen James Patrick Bulger.



- Gericht verwirft Vermutung Schuldunfähigkeit.
- Urteil Freiheitsstrafe ("detained at Her Majesty's pleasure") bis zur Volljährigkeit
- Veröffentlichung der Namen gerichtlich angeordnet.



Art. 19 Abs. 1 StGB

«War der Täter zur Zeit der Tat nicht fähig, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder gemäss dieser Einsicht zu handeln, so ist er nicht strafbar»



Art. 19 Abs. 1 StGB

«War der Täter zur Zeit der Tat nicht fähig, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder gemäss dieser Einsicht zu handeln, so ist er nicht strafbar»



Art. 19 Abs. 1 StGB

«War der Täter zur Zeit der Tat nicht fähig, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder gemäss

dieser Einsicht zu handeln, so ist er nicht strafbar»



Kein Andershandelnkönnen

- Kinder unter 10 Jahre
- Psychische Störung
 - Hirnorganisch
 - Schizophrenie
 - Affektive Störungen
- Intelligenzmangel
- Bewusstseinsstörung
 - Trauma
 - Epilepsie
 - Intoxikation



Robert Thompson (9); Jon Venables (9) entführen und ermorden James Bulger (3):

- Vorsatz
- Einsichtsfähigkeit
- Steuerungsfähigkeit



Schuld

«Einsicht in das Unrecht der Tat setzt einen Akt normativer Wertung voraus, der Bestand und Geltung der Norm erfasst...»

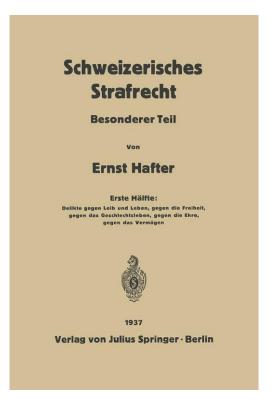
Zu solchen Wertungen sind auch Kinder in der Lage.



BSK StGB⁴-Bommer Art. 19 N 19

Art. 10 StGB/1937

Wer wegen Geisteskrankheit, Schwachsinn oder schwerer Störung des Bewusstseins zur Zeit der Tat nicht fähig war, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder gemäss seiner Einsicht in das Unrecht der Tat zu handeln, ist nicht strafbar...



Schuld

Unrechtseinsicht setzt nur voraus, dass dem Täter klar ist, dass er Unrecht verwirklicht. Eine exakte Vorstellung über die rechtlichen Konsequenzen (Freiheitsstrafe, Massnahme, Verfahrenskosten etc.) ist nicht vorausgesetzt.



Art. 21 StGB

Betreffend des Falls des Italieners: könnte man nicht bereits geltend machen, dass Unrechtszweifel hätten vorliegen müssen, um nicht auf die Appellwirkung zurückgreifen zu müssen?



Deliktsaufbau

Tatbestand	Objektiv - Täter - Tatobjekt - Tathandlung - Taterfolg - Kausal./Zurechnung	Subjektiv – Vorsatz – Wissen – Willen	Unrecht «Urteil über Tat»
Rechtswidrigkeit	 Schutzprinzip Prinzip überwiegenden Interesses Autonomieprinzip 		
Schuld	SchuldfähigkeitUnrechtsbewusstseinZumutbarkeit		Vorwerfbarkeit «Urteil über Täter»

Art. 21

Wer bei Begehung der Tat nicht weiss und nicht wissen kann, dass er sich rechtswidrig verhält, handelt nicht schuldhaft. War der Irrtum vermeidbar, so mildert das Gericht die Strafe.

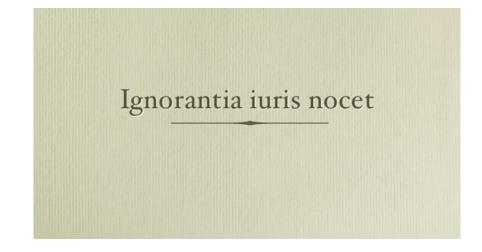


Art. 21

Wer bei Begehung der Tat nicht weiss und nicht wissen kann, dass er sich rechtswidrig verhält, handelt nicht schuldhaft. War der Irrtum vermeidbar, so mildert das Gericht die Strafe.



- 1. Fehlen Unrechtsbewusstsein (Tatfrage)
 - a. Überhaupt nichts Unrechtes
 - b. Unrechtszweifel
- 2. Unvermeidbarkeit Irrtum (Rechtsfrage)
 - a. Gewissenhafter Mensch
 - b. Unklare Rechtslage
 - c. Frühere Freisprüche
 - d. Behördliches Dulden
 - e. Falsche Behördenauskunft
 - f. (Auskunft v. Anwälten/Gutachtern)

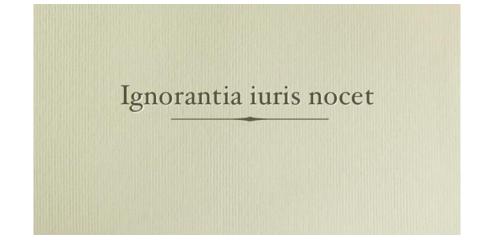


Art. 21

Wer bei Begehung der Tat nicht weiss und nicht wissen kann, dass er sich rechtswidrig verhält, handelt nicht schuldhaft. War der Irrtum vermeidbar, so mildert das Gericht die Strafe.



- 1. Fehlen Unrechtsbewusstsein (Tatfrage)
 - a. Überhaupt nichts Unrechtes
 - b. Unrechtszweifel
- 2. Unvermeidbarkeit Irrtum (Rechtsfrage)
 - a. Gewissenhafter Mensch
 - b. Unklare Rechtslage
 - c. Frühere Freisprüche
 - d. Behördliches Dulden
 - e. Falsche Behördenauskunft
 - f. (Auskunft v. Anwälten/Gutachtern)



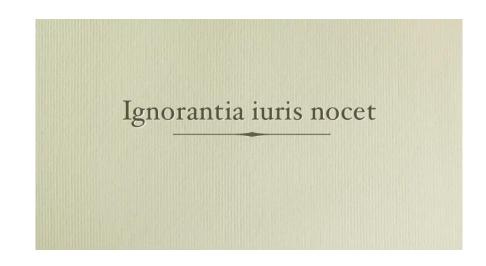
- Italiener wusste, dass Sex mit unter 16-Jährigen nicht komplett unheikel war.
- Erlaubt nur mit Heiratsabsicht.
- Heute würde BGer wohl sagen, dass sich ein gewissenhafter Mensch über die exakte Rechtslage hätte informieren müssen.



De iure: Unwissen schützt nur vor Strafe, wenn es unvermeidbar war.



De facto: «Unwissen schützt vor Strafe nicht»



Actio libera in causa

Art. 19 Abs. 1 StGB – Schuldunfähigkeit

War der Täter zur Zeit der Tat nicht fähig, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder gemäss dieser Einsicht zu handeln, so ist er nicht strafbar.



Art. 19 Abs. 4 StGB – Schuldunfähigkeit

Konnte der Täter die Schuldunfähigkeit ... <u>vermeiden</u> und dabei die in diesem Zustand begangene Tat <u>voraussehen</u>, so sind die Absätze 1-3 nicht anwendbar.



Art. 19 Abs. 4 StGB – Schuldunfähigkeit

Art. 19 Abs. 1 StGB:

Der Täter wird nicht bestraft, WEIL er schuldunfähig ist.

Abs. 19 Abs. 4 StGB:

Der Täter wird bestraft, OBWOHL er schuldunfähig ist.



Art. 19 Abs. 4 StGB – Schuldunfähigkeit

Art. 19 Abs. 1 StGB:

Der Täter wird nicht bestraft, WEIL er schuldunfähig ist.

Abs. 19 Abs. 4 StGB:

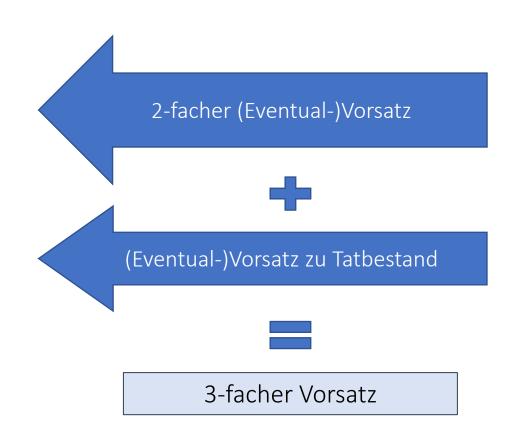
Der Täter wird bestraft, OBWOHL er schuldunfähig ist.



Vorsatzstrafe trotz SUF

- Vorsätzlicher Ausschluss der Schuldfähigkeit...
- ...mit dem Vorsatz (Wissen und Wollen) zur späteren Tat;
 ...Eventualvorsatz (Für möglich Halten und Inkaufnahme) der späteren Tat
- 3. Vorsätzliche Ausführung dieser Tat

Falls 3 x Ja: Vorsätzliche ALIC Volle Vorsatzstrafe trotz SUF



Fahrlässigkeitsstrafe trotz SUF

- Vorsätzlicher oder fahrlässiger Ausschluss der Schuldfähigkeit
- 2. Spätere Tat für möglich gehalten, aber Vertrauen auf Ausbleiben.
- Vorsätzlich/fahrlässige Deliktsbegehung



Actio libera in causa

Actio (die Tat,...)
libera (...die frei ist...)
in causa (...in ihrem Ursprung,
...nicht aber in der Ausführung)



Actio libera in causa

1. Handlung



actio praecedens (causa libera/freiverantwortlicher Ursprung)

2. Handlung



actio subsequens (im Zustand der Schuldunfähigkeit/nicht frei)

(Eventual)Vorsatz Fahrlässigkeit

Le soir du 24 mai 1958, au volant de son automobile Jaguar, Xavier Genoud, qui habite à Genève, se rendit à Hermance en compagnie de Gilbert Gertsch. Ensemble, ils fréquentèrent les cafés de cette localité, qu'ils quittèrent au milieu de la nuit.



Le soir du 24 mai 1958, au volant de son automobile Jaguar, Xavier Genoud, qui habite à Genève, se rendit à Hermance en compagnie de Gilbert Gertsch. Ensemble, ils fréquentèrent les cafés de cette localité, qu'ils quittèrent au milieu de la nuit.



Genoud, qui était ivre, laissa Gertsch piloter la voiture. En cours de route, après avoir cherché inutilement à reprendre le volant, il consentit qu'un chauffeur de taxi conduisît la Jaguar à sa place pour rentrer à Genève.



De crainte que Genoud ne poursuivît seul sa course, le chauffeur mena la voiture au garage de l'entreprise où il était employé.



Cependant, à peine était-il descendu de l'automobile que Genoud la remettait en marche et partait à une allure désordonnée. Il était près de cinq heures du matin.



Sur le quai de Cologny, la voiture heurta un cycliste, Pasquale Carsana, qui succomba sur-le-champ. Elle s'arrêta d'elle-même un kilomètre plus loin en raison des dégâts causés par le choc aux commandes de gaz et d'embrayage (Kupplung).



Genoud se cacha derrière une haie, où la gendarmerie le découvrit une heure plus tard. Au moment de l'accident, son sang contenait 2,33 à 2,58 pour mille d'alcool.



- Unterstellung: Vollkommene
 Schuldunfähigkeit (>3 Promille)
- Strafbarkeit von Xavier Genoud?



Art. 91 SVG – Fahren in fahrunfähigem Zustand

- 1 Mit Busse wird bestraft, wer:
- a. in angetrunkenem Zustand ein Motorfahrzeug führt;
- b. das Verbot, unter Alkoholeinfluss zu fahren, missachtet;
- c. in fahrunfähigem Zustand ein motorloses Fahrzeug führt.
- 2 Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer:
- a. in angetrunkenem Zustand mit qualifizierter Atemalkohol- oder Blutalkoholkonzentration ein Motorfahrzeug führt;
- b. aus anderen Gründen fahrunfähig ist und ein Motorfahrzeug führt.



Art. 117 StGB – Fahrlässige Tötung

Wer fahrlässig den Tod eines Menschen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Trunkenheitsfahrt

Einleitungssatz: Genoud könnte sich der Trunkenheitsfahrt nach Art. 91 Abs. 2 SVG strafbar gemacht haben, indem er sich mit 3 Promille ans Steuer setzte.

Tatbestandsmässigkeit: Nach Art. 91 Abs. SVG macht sich strafbar...

Rechtswidrigkeit: Rechtfertigungsgründe kann Genoud keine geltend machen.

Schuld: Genoud war zur Tatzeit vollkommen schuldunfähig. Er kann trotzdem zur Verantwortung gezogen werden, wenn die Voraussetzungen der Actio libera in causa vorliegen...



Vorsatzstrafe

- 1. Vorsätzlicher Ausschluss der Schuldfähigkeit...
- ...mit dem Vorsatz (Wissen und Wollen) zur späteren Tat;
 ...Eventualvorsatz (Für möglich Halten und Inkaufnahme) der späteren Tat
- 3. Vorsätzliche Ausführung dieser Tat



Falls 3 x Ja: Vorsätzliche ALIC Volle Vorsatzstrafe trotz SUF

Fahrlässige Tötung

Einleitungssatz: Genoud könnte sich der fahrlässigen Tötung nach Art. 117 strafbar gemacht haben, indem Pasquale Carsana zu Tode fuhr.

Tatbestandsmässigkeit: Nach Art. 117 Abs. SVG macht sich strafbar...

Rechtswidrigkeit: Rechtfertigungsgründe kann Genoud keine geltend machen.

Schuld: Genoud war zur Tatzeit vollkommen schuldunfähig. Er kann trotzdem zur Verantwortung gezogen werden, wenn die Voraussetzungen der Actio libera in causa vorliegen...



Fahrlässigkeitsstrafe

- Vorsätzlicher oder fahrlässiger Ausschluss der Schuldfähigkeit
- 2. Spätere Tat für möglich gehalten, aber Vertrauen auf Ausbleiben.
- Vorsätzlich/fahrlässige Deliktsbegehung



Fahrlässigkeitsstrafe

Fazit:

- Eventualvorsätzliche Trunkenheitsfahrt
- Fahrlässige Tötung



Art. 263 StGB

Art. 263 – Verübung einer Tat in selbstverschuldeter Unzurechnungsfähigkeit

Wer infolge selbstverschuldeter Trunkenheit oder Betäubung unzurechnungsfähig ist und in diesem Zustand eineTat verübt, wird ...bestraft.



Keine ALIC wegen:

- fehlender Vorhersehbarkeit
- Keine Fahrlässigkeitsdelikt

Dann Rauschtat (Art. 263 StGB)



Art. 263 StGB - Rauschtat

1. Handlung



actio praecedens (causa libera/freiverantwortlicher Ursprung)

2. Handlung



actio subsequens (im Zustand der Schuldunfähigkeit/nicht frei)



- Selbstverschuldete «Unzurechnungsfähigkeit»
- 2. Im Berauschungsmoment Tat weder geplant noch vorhersehbar, oder
- 3. (Vorsatz-)Tat zwar vorhersehbar, aber nicht fahrlässig strafbar.
- 4. Rauschtat (TB + RW)
- 5. Bestrafung nach Art. 263 StGB



Strafbarkeit von Alan Garner?



- Betäubungsmitteldelikt
- Diebstahl (Tiger, Polizeiauto)
- Hausfriedensbruch
- Entführung (Baby)
- Sachbeschädigung
- Trunkenheitsfahrt



Wettbewerb

Dogmatische Knacknuss

Schuld

Der Mann hat seine Stieftochter über 3J. misshandelt. Auch wenn er zum Zeitpunkt der Taten die Anforderungen von Art. 19 erfüllt, hätte er sich Hilfe holen müssen, um weitere Taten zu verhindern. Eine Läsion im orbitalen Frontalkortex beeinträchtigt Impulskontrolle, nicht aber die Einsicht von Unrecht.



- Kevin liess sich nach epilepsiebedingten Verkehrsunfall einen Teil des Gehirns entfernen.
- Danach verspürte er unwiderstehlichen Drang, Kinderpornografie zu konsumieren.
- Zahlreiche Filme wurden auf seinem Computer zuhause gefunden, nicht aber auf seinem Büro-Computer.



- Kevin hat sich schuldig bekannt, aber vorgebracht, er hätte seine Handlungen nicht kontrollieren können.
- Neurologisches Gutachten stützte dieses Vorbringen.
- Seit der Verhaftung hat er seinen Konsum-Drang medikamentös unter Kontrolle bringen können.



- Richterin anerkannte seine neurologische Störung, machte ihm aber zum Vorwurf, dass er seine Handlungen aber in gewissen Momenten habe kontrollieren und sich desehalb Hilfe hätte suchen können.
- Er erhielt eine 2-jährige Gefängnisstrafe und eine therapeutische Massnahme.



Muss sich Kevin vorwerfen lassen, sich nicht in Behandlung begeben zu haben?



Häusliche Gewalt

Macht sich gewalttätiger Ehemann, der im Vollrausch immer wieder seine Frau verprügelt, strafbar, wenn er keine Hilfe in Anspruch nimmt?



Wettbewerb

- Lösung auf Tweedback (1 Feld) senden bis Donnerstag 12.11.2020 um 12.00h.



Wettbewerb

Preis für beste Lösung:
 Handsigniertes Exemplar von
 Günter Stratenwerth/Felix
 Bommer, Schweizerisches
 Strafrecht, Allgemeiner Teil II:
 Strafen und Massnahmen,
 3. Auflage, Bern 2020.



Datum	Gegenstand
14.9.2020	Einführung
21.9.2020	Gegenstand, Legalitätsprinzip
28.9.2020	Geltungsbereich, Grundbegriffe, Deliktskategorien, Deliktsaufbau
5.10.2020	Objektiver Tatbestand
12.10.2020	Subjektiver Tatbestand
19.10.2020	Rechtswidrigkeit/Notstand
26.10.2020	Rechtswidrigkeit/Notwehr, Einwilligung
2.11.2020	Rechtswidrigkeit/Stellvertretende Einwilligung; Schuld/Schuldfähigkeit
9.11.2020	Schuld/Actio libera in causa, Verbotsirrtum
16.11.2020	Schuld/Unzumutbarkeit; Versuch
23.11.2020	Versuch/untauglicher V., Rücktritt; Täterschaft & Teilnahme/Allein-, mittelbare Täter
30.11.2020	Täterschaft & Teilnahme/Mittäterschaft, Anstiftung
7. 12.2020	Täterschaft & Teilnahme/Gehilfenschaft; Vorsätzliche Unterlassung
14.12.2020	Vorsätzliche Unterlassung; Fahrlässige Begehung
21.12.2020	Fahrlässige Begehung/Fahrlässige Unterlassung